

# Beitragsordnung der Amateurastronomischen Vereinigung Göttingen e.V.

## (Anlage zur Satzung der AVG)

### § 1 Beitragspflicht

Um seine Vereinsziele verfolgen zu können, erhebt die Amateurastronomische Vereinigung Göttingen e. V. Beiträge. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied gemäß der Art der vorliegenden Mitgliedschaft.

### § 2 Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der vorliegenden Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es wird zwischen 2 Arten der Mitgliedschaft unterschieden, deren jährliche Beitragshöhe sich nach dem damit verfolgten Zweck bemisst:

a) Einzelmitgliedschaft

**100 €**

b) Sponsoren-/Firmenmitgliedschaft: Zweck dieser Mitgliedschaft ist, die Vereinsarbeit und die Vereinsziele durch geldliche, geldwerte oder sachliche Zuwendungen dauernd zu fördern. Dabei sind der Inhalt dieser Förderung, wie auch die daraus resultierenden, beiderseitige Rechte zwischen dem Sponsoren und dem Vorstand frei verhandelbar. Rechte und Pflichten sind schriftlich niederzulegen. Gehen die Rechte des Sponsors erheblich über die eines Einzelmitgliedes hinaus, ist die Vereinbarung vor Abschluss der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Der Gegenwert sollte nicht unter dem Beitrag einer Familienmitgliedschaft liegen.

**mind. 100€**

### § 3 Beitragsermäßigung

1. Die Mitgliederversammlung kann für Mitgliedergruppen mit einem geringeren Einkommen oder in sonstigen besonderen Lebenssituationen einen bis zu 50% ermäßigten Beitrag bestimmen.

2. Der Beitrag kann darüber hinaus in besonderen Fällen durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### § 4 Beitragszahlungen

Für die Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der Beitrag jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

### § 5 Zahlungsverzug

Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Beitrag nicht so ist es schriftlich unter Setzung eines einmonatigen Zahlungsziels über die möglichen Konsequenzen zu informieren.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt sofort in Kraft und aktualisiert die Fassung vom 13.06.2006. Sie ersetzt den § 6 der Satzung der AVG aus dem Jahre 2004.

(Stand: 15.03.2011)